

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Waldershof vom 27.04.2023

Die Stadt Waldershof erlässt aufgrund von Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Waldershof:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Waldershof vom 20.05.2021 wird wie folgt geändert:

In § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrats) wird folgende Nummer 40 angefügt:

(40) die Entscheidung über allgemeine Grundstücksangelegenheiten (An-, Verkauf, Tausch von Grundstücken bzw. Gebäuden, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen usw.).

In § 6 Abs. 2 (Bildung, Vorsitz, Auflösung) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

²Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Ausschussmitglieds und dessen Stellvertreters obliegt die weitere Stellvertretung den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften. ³Diese regeln die weitere Stellvertretung eigenständig und informieren den bzw. die Betroffene und die/den Ausschussvorsitzende/n über den Vertretungsfall.

In § 12 Abs. 2 Nummer 2 (Einzelne Aufgaben) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

g) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.

§ 35 (Art der Bekanntmachung) erhält folgende Fassung:

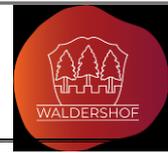
(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den amtlichen Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵Die Niederlegung der Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich durch Anschlag an den nicht amtlichen Gemeindetafeln bekanntgegeben, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung ist. ⁶Informativ wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Waldershof veröffentlicht, ohne dass diese zusätzliche Bekanntmachung Wirksamkeitsvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende amtliche Gemeindetafeln:

a) Rathaus Waldershof (Markt 1)





(4) Die Stadt unterhält folgende nicht amtliche Gemeindetafeln:

- a) Waldershof (Dr.-Zimmer-Straße 2 und Siedlung 18)
- b) Schurbach
- c) Rodenzenreuth
- d) Lengenfeld
- e) Wolfersreuth
- f) Masch
- g) Walbenreuth
- h) Poppenreuth
- i) Helmbrechts
- j) Hard
- k) Harlachhammer
- l) Hohenhard
- m) Bachnest

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Waldershof, 10.05.2023

Stadt Waldershof

Margit Bayer

Erste Bürgermeisterin

